



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Vermisste BewohnerInnen aus stationären Einrichtungen der Altenpflege**

1. Wie viele Vermisstenfälle gab es in stationären Einrichtungen der Altenpflege in Schleswig-Holstein in den Jahren 2019, 2020 und 2021?

Antwort:

Die Anzahl der Vermisstenfälle in stationären Einrichtungen der Altenpflege in Schleswig-Holstein kann nicht ermittelt werden. Eine (Einzel-) Auswertung auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik ist nicht möglich, weil zu Vermisstenfällen weder die Örtlichkeit noch das Alter der vermissten Person erfasst werden. Des Weiteren lassen die in der Inpol-Fall-Datei „Vermi/Utot“ (Vermisste/unbekannte Tote) erfassten Angaben eine valide Recherche diesbezüglich auch nicht zu.

2. Welche Vorgaben und Fristen gelten hinsichtlich entsprechender Vermisstenmeldungen für die Träger von Einrichtungen der Altenpflege?

Antwort:

Aus dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbtG) ergeben sich keine Vorgaben und Fristen für Vermisstenmeldungen. Dies würde auch dem Ansatz

des Gesetzes – so viel Selbstbestimmung wie möglich, so viel Schutz wie nötig – widersprechen. Vermisstenmeldungen an die Polizei erfolgen nach Bewertung durch die Einrichtung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes (z.B. Hinlauftendenz bei Demenz) und der persönlichen Teilhabegewohnheiten der Bewohner\*innen (z.B. längere Außerhauszeiten aufgrund von Spaziergängen, Restaurantbesuchen, Angehörigenbesuchen o.ä.).